

**Entgeltordnung der Stadt Beverungen vom 23.03.2012
für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“
(vormals Friedhof Amelunxen an der Wehrdener Straße)
in der Fassung der 6. Änderung vom 16.12.2022**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	1
I. Allgemeine Vorschriften	1
§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Gebührenschildner	1
II. Entgelte	2
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte	2
§ 4 Nutzungsentgelte	2
§ 5 Bestattungsentgelte	4
§ 6 Verlängerung und Bereitstellung	5
§ 7 Weitere Entgelte	6
§ 8 Schlussbestimmungen	6
III. Bekanntmachung	6
Inkrafttreten	6
Bekanntmachungsanordnung	6

Entgeltordnung der Stadt Beverungen vom 23.03.2012
für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“
(vormals Friedhof Amelunxen an der Wehrdener Straße)

einschließlich

6. Änderung vom 16.12.2022

Aufgrund von § 4 des Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der zurzeit geltenden Fassung der Friedhofssatzung der Stadt Beverungen vom 23.03.2012 für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“ (vormals Friedhof Amelunxen an der Wehrdener Straße) hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderung der Entgeltordnung - 6. Änderung - beschlossen:

Präambel

Diese Entgeltordnung ist ausschließlich gültig für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“ unter Trägerschaft der Stadt Beverungen. Grundlage für die Entgeltordnung ist die Friedhofssatzung für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“ (vormals Friedhof Amelunxen an der Wehrdener Straße).

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen vom 03.02.2011 in der jeweils geltenden Fassung hat für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“ keine Gültigkeit.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs „Ruhepark Zweilinden“ erhebt die Stadt Beverungen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist,
- a) wer die gebührenpflichtige Leistung beantragt hat,
 - b) wer sich gegenüber der Firma Campo Santo GmbH zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,

Entgeltordnung der Stadt Beverungen vom 23.03.2012
für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“
(vormals Friedhof Amelunxen an der Wehrdener Straße)

- c) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

II. Entgelte

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte entstehen mit dem Antrag auf Beisetzung.
- (2) Die Entgelte werden mit Zugang des Entgelt festsetzenden Entgeltbescheides fällig.
- (3) Die Entgelte sind vor der Beisetzung zu entrichten. Das Umbettungsentgelt ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird.
- (4) Die Firma Campo Santo GmbH kann die Beisetzung bzw. die Einstellung in das Kolumbarium verweigern, solange die mit dem Antrag entstandenen Entgelte nicht bezahlt sind. Die Zustimmung zur Umbettung kann verweigert werden, solange das Umbettungsentgelt nicht bezahlt ist.
- (5) Beisetzungs- und Nutzungsentgelte können zu Lebzeiten entrichtet werden. Die damit getroffene vertragliche Vereinbarung ist im Todesfall bindend.

§ 4 Nutzungsentgelte

In den Nutzungsentgelten sind enthalten:

- Gestaltung und Pflege der Grabstätten und der Anlage nach den betrieblichen Maßgaben der Firma Campo Santo GmbH
- Einebnung der Grabstellen, Verstreuen der Aschereste aus dem Kolumbarium
- Aufstellen von Grabmalen und Anbringen von Namensplatten, sofern vorgesehen sowie Bereitstellung der Umrandung der Einzelreihengräber

Nutzungsentgelte:

- | | |
|---|------------|
| a. Anonyme Urnenbeisetzung im Wurzelbereich | 1.340,00 € |
| b. Urnenbeisetzung im Urnenreihengrab | 3.350,00 € |
-

Entgeltordnung der Stadt Beverungen vom 23.03.2012
für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“
(vormals Friedhof Amelunxen an der Wehrdener Straße)

c.	Urnenbeisetzung im Urnendoppelgrab		
	I. Erstbelegung	(Nutzungszeit 15 Jahre)	4.500,00 €
	II. Zweitbelegung	(Nutzungszeit mind. 12 Jahre)	gem. § 6
d.	Urnenbeisetzung in Urnengemeinschaftsanlage (halbanonym)		
	I. halbanonym	(Nutzungszeit 20 Jahre)	1.590,00 €
	II. als Wahlgrab		1.890,00 €
e.	Urnenbeisetzung in Familienanlagen für bis zu 6 Urnen		
	I. Erstbelegung	(Nutzungszeit 20 Jahre)	4.990,00 €
	II. jede weitere Belegung		1.390,00 €
	III. jede Verlängerung der Laufzeit pro Jahr und Grabstelle		190,00 €
f.	Einzelbestattung von Tot- und Fehlgeburten auf Sternenkinderfeld		250,00 €
g.	Gemeinschaftsbestattung von Tot- und Fehlgeburten auf Sternenkinderfeld		entgeltfrei
h.	Einzelbestattung im Einzelreihengrab	(Nutzungszeit 30 Jahre)	10.800,00 €
	I. jede weitere Urnenbeisetzung	(Nutzungszeit 12 Jahre)	1.390,00 €
i.	Einzelbestattung in vorhandene Wahlgräber		
	I. Erstbelegung	(Nutzungszeit 30 Jahre)	7.900,00 €
	II. jede weitere Belegung	(Nutzungszeit 30 Jahre)	3.900,00 €
j.	Urnennische im Kolumbarium als		
	I. Einzelreihengrab	(Nutzungszeit 12 Jahre)	1.790,00 €
	II. Einzelwahlgrab	(Nutzungszeit 12 Jahre)	1.990,00 €
	III. Doppelwahlgrab	(Nutzungszeit 16 Jahre nur bei Erstbelegung)	2.990,00 €
k.	Verstreuen der Aschereste aus dem Kolumbarium des Ruheparks Zweilinden im Aschestreufeld		kostenlos

Entgeltordnung der Stadt Beverungen vom 23.03.2012
für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“
(vormals Friedhof Amelunxen an der Wehrdener Straße)

l. Beisetzung durch Verstreuerung von Totenasche im Aschestreufeld	885,00 €
m. Verstreuerung im Aschestreufeld nach Aus- und Umbettung	
aus dem Ruhepark Zweilinden	325,00 €
aus anderen Friedhöfen	495,00 €
n. Ausstreuen von Ascheresten nach Ablauf der Ruhefrist	
aus dem Ruhepark Zweilinden	kostenlos
aus anderen Friedhöfen	59,00 €
o. Erdreihengrab in Gemeinschaftsanlage (Nutzungszeit 30 Jahre)	8.600,00 €
p. Urnenreihengrab in Urnengemeinschaftsbeet (mit Gedenkplatte)	1.890,00 €

§ 5 Bestattungsentgelte

In den Bestattungsentgelten ist enthalten:

- Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes (Buchstaben a – e)
- Ausschmücken des offenen Grabes mit einer Grünmatte (Buchstaben a – e)
- Öffnen und Verschließen der Urnennischen im Kolumbarium (Buchstabe f)
- Nutzung des Pavillon und seiner technischen Anlagen für eine Trauerfeier (Buchstaben a – g)
- Auflegen, Abnehmen und Entsorgung von Grünschluck, Kränzen und sonstiger Dekoration (Buchstaben a – g)
- Abfahren der nach der Wiederverfüllung verbliebenen Erde (Buchstaben b – c)
- Verstreuen der Asche im Aschestreufeld (Buchstabe g)

Bestattungsentgelte:

a) Urnenbestattung	285,00 €
b) Erdbestattung Einzelgrab	770,00 €
c) Erdbestattung Wahlgrab	770,00 €
d) Einzelbestattung auf Sternenkinderfeld	150,00 €

Entgeltordnung der Stadt Beverungen vom 23.03.2012
für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“
(vormals Friedhof Amelunxen an der Wehrdener Straße)

e) Gemeinschaftsbestattung auf Sternenkinderfeld	entgeltfrei
f) Einstellen in das Kolumbarium	285,00 €
g) Verstreuen der Asche im Aschestreufeld	285,00 €

§ 6 Verlängerung und Bereitstellung

Es ist möglich, die Grabstellen jederzeit in ihrer Nutzungsdauer beliebig zu verlängern. Die Verlängerung der Nutzungsdauer kann zu Lebzeiten, zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Beisetzung oder während eines laufenden Nutzungszeitraums festgelegt werden. Die Entgelte in voller Höhe werden mit Zustellung des Entgeltbescheids fällig.

Ferner können Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten (Erdgräber oder im Kolumbarium) zu Lebzeiten erworben werden. Bei dem Erwerb von Grabstellen zu Lebzeiten wird jährlich ein Bereitstellungsentgelt erhoben. Dieser Entgeltbescheid wird dem Nutzungsberechtigten jährlich zugestellt und ist von diesem zu entrichten. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Wahlgrabstätten kann zwingend erforderlich sein, wenn durch die verbliebene Nutzungsdauer das Ruherecht nicht eingehalten werden kann.

Folgende Entgelte für die Verlängerung der Nutzungsdauer werden berechnet und gelten pro Jahr:

a) Verlängerung Nutzungsdauer Urne für Erdbestattungen	
I. Reihengrab	190,00 €
II. Wahlgrab	240,00 €
b) Verlängerung Nutzungsdauer Einzelgrab Erdbestattung für die gesamte Grabstelle	440,00 €
c) Verlängerung Nutzungsdauer Wahlgräber Erdbestattung je Grabstelle	45,00 €
d) Verlängerung Nutzungsdauer Urnennische im Kolumbarium (als Reihen- oder Wahlgrab pro Nische)	140,00 €

Entgeltordnung der Stadt Beverungen vom 23.03.2012
für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“
(vormals Friedhof Amelunxen an der Wehrdener Straße)

e) Bereitstellungsgebühr Urnenwahlgrab Erdbestattung oder Kolumbarium	59,50 €
--	---------

§ 7 Weitere Entgelte

Die Umbettungsgebühr erfolgt nach Aufwand. Sie wird bei Antragstellung festgelegt und erhoben.

§ 8 Schlussbestimmungen

Über Widersprüche gegen diese Entgeltordnung entscheidet die Stadt Beverungen und die Firma Campo Santo GmbH nach Maßgabe der geltenden Satzung. Des Weiteren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Campo Santo GmbH.

III. Bekanntmachung

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

(1) Die vorstehende 6. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Beverungen vom 23.03.2012 für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“ (vormals Friedhof Amleunxen an der Wehrdener Straße) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Entgeltordnung der Stadt Beverungen vom 23.03.2012
für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“
(vormals Friedhof Amelunxen an der Wehrdener Straße)

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen den, 16.12.2022

Stadt Beverungen

Der Bürgermeister

gez. Hubertus Grimm